

# Schulkindbetreuung

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung der Stadt Aalen: Verlässliche Grundschule, Ganztagsgrundschule und Schülerhaus (allgemeine Vertragsbedingungen)

### 1. Allgemein gültige Bestimmungen

#### 1.1 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

**1.1.1**  
Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten und der abschließenden schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Aalen zustande.

Für den Monat des Schuljahresbeginns (z. Zt. September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Ab- und Um-meldung zugelassen werden. Jedoch ist auch hier der volle monatliche Beitrag fällig.

**1.1.2**  
In eine Betreuungsgruppe werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist bei veränderter familiärer oder beruflicher Situation möglich. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**1.1.3**  
Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Stadt Aalen auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Beitrags.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung.

**1.1.4**  
Der Betreuungsvertrag gilt für die komplette Grundschulzeit. Die Betreuung findet im Allgemeinen während der Schultage montags bis freitags statt, konkretisiert jeweils durch das Modell der entsprechenden Schule. Während der Schulferien wird eine gesonderte Ferienbetreuung für das Stadtgebiet angeboten. Hierzu gelten gesonderte Bestimmungen.

*Außerordentliche Kündigung:*  
Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern aus wichtigem Grund schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende gekündigt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das Betreuungsentgelt auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z. B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen.

*Ordentliche Kündigung:*  
Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern oder von der Stadt schriftlich mindestens 4 Wochen vor Schuljahresende ordentlich (ohne Angaben von Gründen) gekündigt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, läuft der Betreuungsvertrag auch im kommenden Schuljahr weiter. Mit Ablauf der Grundschulzeit endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

**1.1.5**  
Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

#### 1.2 Aufsicht, Haftung

**1.2.1**  
Während der Betreuungszeiten ist das pädagogische Personal grundsätzlich für die Schulkinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in den Betreuungsräumen.

Es gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. An den Ganztagsgrundschulen liegt die Gesamtverantwortung für den nach Schulgesetz genehmigten Ganztagsbetrieb bei der Schulleitung.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Sorgeberechtigten sofort der Betreuungskraft bzw. der Schulleitung zu melden. Ebenso ist die Betreuungskraft verpflichtet, Unfälle während der Betreuungszeit an die Sorgeberechtigten und die Schulleitung zu melden.

Die Erzieher/innen können für den Weg zur Betreuung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen und empfangen daher die Kinder unmittelbar nach Ende und zu Beginn der Betreuung an der Türe zur Einrichtung. Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schulkinder, die ohne Abmeldung der Betreuung fernbleiben, wird keine Verantwortung übernommen.

### 1.2.2

Die Eltern sind verpflichtet, die Leitung bzw. zuständige Erzieher/in unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (z.B. aufgrund von Krankheit).

Bei Fehlen oder Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler haften die Eltern.

### 1.2.3

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die die Schulkinder in die Betreuung mitbringen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

## 1.3

### Betreuungsentgelt

#### 1.3.1

Der Besuch der Ganztagsgrundschule in der jeweils vom Land genehmigten Form ist beitragsfrei. Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungseinrichtungen bzw. für die ergänzenden Betreuungsbausteine zum offiziellen Ganztagsbetrieb wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.

Die Beiträge richten sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und werden für 12 Monate erhoben.

Das Betreuungsentgelt wird analog zu jedem Schuljahr auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände für Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben. Eine Gesamtübersicht über die aktuellen Entgelte ist diesen Bestimmungen beigelegt.

### 1.3.2

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schulkindes. Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus besondern Anlässen (z. B. Streik) geschlossen ist, zu entrichten. Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages wird das Entgelt bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.

### 1.3.3

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten der Schülerin/ des Schülers. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## 1.4

### Betreuungskräfte/Vertretung

Die Betreuung erfolgt i.d.R. durch pädagogisches Fachpersonal der Stadt Aalen.

Im Rahmen der schulischen Ganztagsbetriebe bringen die Schulen ihre zur Verfügung stehenden Lehrerdeputatsstunden vollumfänglich mit ein.

## 1.5

### Datenerhebung

Die Stadt Aalen als Träger der Betreuungseinrichtungen ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die notwendigen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

## 2. Verlässliche Grundschule, Ganztagsgrundschulen, Betreuungsbausteine

Die An- und Abmeldung nimmt grundsätzlich das jeweilige Schulsekretariat entgegen.

## 2.1

### Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Neben dem Betreuungsangebot, das auch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten beinhalten kann, soll eine Sicherung und weitere Verbesserung der pädagogischen Qualität des Unterrichts und des Lernens an der Grundschule erreicht werden. Die pädagogischen Inhalte legen die Schulen im Zusammenwirken mit den Betreuer/innen und der Stadt Aalen fest.

Ein schulplanmäßiger Unterricht und eine Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

## 2.2

### Gruppengröße

Für das städtische Betreuungsangebot an den jeweiligen Aalener Grundschulen gelten folgende Rahmenbedingungen:

Während der Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt.

Die Gruppengröße liegt in der Regel bei mindestens 10 und maximal 28 Kindern. Über Abweichungen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Im Mittagsband der Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG beträgt der Betreuungsschlüssel 1:20.

## 2.3

### Mittagessen

Die Stadt Aalen ist verpflichtet, im sogenannten „Mittagsband“ für die Ganztagsgrundschüler ein Mittagessen anzubieten. Das Mittagessen wird nach Verbrauch abgerechnet.

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind bis spätestens 7.45 Uhr beim Sekretariat vom Essen abzumelden; ansonsten ist der Essenspreis beim Sekretariat der Schule zu entrichten.

Der Essenspreis beträgt zum Schuljahr derzeit 3,50 € (Stand Schuljahr 2016/2017). Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem anspruchsberechtigten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Schuldner des

Essenspreises sind die Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte an das für sie zuständige Jobcenter.

Wohngeldempfänger/innen und Empfänger/innen von Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das zuständige Kreissozialamt.

### 3. Schülerhort Hofherrnweiler

Auf die bestehenden Regelungen und auf die abgeschlossenen Betreuungsverträge wird verwiesen. Neuanmeldungen sind seit dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr möglich.

### 4. Schülerhaus an der Gemeinschaftsschule Welland

#### 4.1 Betreuungsangebote

Für Halbtagschüler bestehen folgende Angebote:

1. Frühbetreuung an Schultagen von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr

2. Mittagsbetreuung an Schultagen von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr

3. Flexibler Nachmittag an Schultagen von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

4. „Nachmittagsbetrieb ++“ an Schultagen von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für Ganztagschüler bestehen folgende Angebote:

1. Frühbetreuung an Schultagen von 7.00 Uhr bis 7.35 Uhr

2. „Ganztag Freitag“ an Freitagen mit Schulbetrieb von 12.00 Uhr bis 14.35 Uhr

3. „Nachmittagsbetrieb +“ an Schultagen von 14.35 Uhr bis 16.00 Uhr

4. „Nachmittagsbetrieb ++“ an Schultagen von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In den Ferien besteht mit Ausnahme von 20 Schließtagen die Möglichkeit, eine ganztägige Ferienbetreuung von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu buchen. Alle dargestellten Betreuungsangebote sind entgeltpflichtig.

#### 4.2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Die Förderung und Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinschaftsschule Welland auf Grundlage der pädagogischen Konzeption. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet in den Angeboten, die kostenpflichtig buchbar sind, nicht statt.

#### 4.3 Verpflegung

Es wird täglich ein Mittagessen zum Preis von derzeit 3,50 € angeboten. Es gelten die Regelungen analog der Ganztagsgrundschulen.

Bei Allergien oder sonstigen Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme ist das Betreuungspersonal umgehend zu informieren.

### 5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung, Stand Juli 2013, außer Kraft.

Stadt Aalen  
Amt für Soziales, Jugend und Familie  
Marktplatz 30  
73430 Aalen

Telefon 07361 52-2951  
Telefax 07361 52-1919  
amt-fuer-soziales@aalen.de

### Grundschulen in Aalen

- Ganztagsgrundschulen in Wahlform mit Angebot verlässliche Grundschule
- Grundschulen mit Angebot verlässliche Grundschule

